



Vorläufige Vorschrift

für die

Studierenden und nicht immatrikulierten Hörer

der

Universität Dorpat.

(§ 34 der vorläufigen Satzung der Universität Dorpat.)

I. Aufnahme und Abgang der Studierenden.

§ 1.

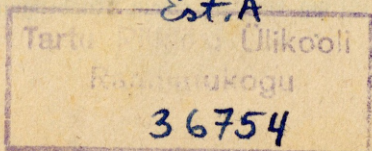
Über die Aufnahme der Studierenden entscheidet die Immatrikulationskommission, die aus dem Rektor und den Dekanen besteht. Bis zu ihrem Zusammentritt entscheidet die Universitätsverwaltung.

§ 2.

Wer als Studierender aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung und über seine wissenschaftliche Vorbildung auszuweisen. Wer bereits andere Universitäten besucht hat, hat die von ihnen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§ 3.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird erbracht:



- 1) Durch das Reisezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt des deutschen Reichs oder der baltischen Lande.
- 2) Durch das Reisezeugnis eines bisher russischen achstufigen Knabengymnasiums. Diesem Reisezeugnis wird gleichgesetzt ein nach Abschaffung der Reiseprüfungen in Rußland erteiltes Diplom über den achtklassigen Schulbesuch, wenn seine Erteilung vor dem Erlaß dieser Vorschrift erfolgt ist.

§ 4.

Das Reisezeugnis einer ehemals russischen siebenklassigen Realschule sowie der ehemals russischen Börsen- Kommerzschule in Riga berechtigt zur Immatrikulation nur, wenn eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen, für die theologische Fakultät auch im Griechischen, abgelegt ist. Die Vorschrift des § 3, Zif. 2, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Bis zur Ablegung der Prüfung erfolgt Zulassung als Hörer. Die Zeit des Universitätsbesuches wird jedoch als Studienzeit angerechnet, wenn innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn die Ergänzungsprüfung abgelegt wird.

§ 5.

Die Zöglinge der ehemals russischen geistlichen Seminare werden zum Studium nur dann zugelassen, wenn sie bereits an der Universität Dorpat immatrikuliert gewesen sind und außerdem ihren Wohnsitz in einem der baltischen Lande haben.

§ 6.

Frauen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer zum Studium zugelassen.

Die an den ehemals russischen Mädchengymnasien fehlende Reiseprüfung muß an einem Knabengymnasium abgelegt

worden sein. Diplome im Sinn des § 3, Zif. 2 über den Besuch eines achtklassigen Mädchengymnasiums werden dem Reifezeugnis gleichgestellt, wenn sie nach dem 3. Juli 1916 und vor dem Erlaß dieser Vorschrift erteilt sind.

§ 7.

Wer den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung nach § 3—6 nicht zu erbringen vermag, kann mit Aussicht auf ein Studium von zunächst vier Semestern immatrikuliert und bei der historisch-philologischen oder physiko-mathematischen Fakultät eingetragen werden, wenn seine Schulbildung das für die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst vorgeschriebene Maß erreicht.

§ 8.

Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden:

- 1) Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
- 2) Angehörige öffentlicher Bildungsanstalten, soweit nicht besondere Verhältnisse, wie z. B. die Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung, eine Ausnahme begründen,
- 3) Personen, die dem Gewerbebestande angehören.

§ 9.

Personen, die nach § 8 oder aus sonstigen Gründen nicht immatrikuliert werden können, dürfen als Hörer oder Hörerinnen zugelassen werden, wenn sie einen nach dem Ermessen der Immatrikulationskommission hinreichenden Bildungsgrad aufweisen und gegen ihre sittliche Führung keine Bedenken bestehen. Die Zulassung gilt zunächst nur für die Dauer eines Semesters.

§ 10.

Pharmazeuten, die nach bestandnem Gehilfenexamen entweder drei Jahre als Gehilfen gearbeitet haben oder in der Klinischen Apotheke der Universität Dorpat tätig sind und sich über ihre bisherige sittliche Führung ausweisen, sind als Hörer der Pharmazie zuzulassen.

§ 11.

Personen, die weder dem deutschen Reiche noch den baltischen Landen oder Litauen angehören, können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Armeeeoberkommandos immatrikuliert werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 3, 4 oder 6 erfüllen oder den Nachweis einer den Vorschriften des § 3, Zif. 1 entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung erbringen. Ebenso können sie als Hörer der Pharmazie entsprechend den Vorschriften des § 10 nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Armeeeoberkommandos zugelassen werden.

§ 12.

Die Meldung zur Aufnahme hat innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Beginn des Semesters zu erfolgen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors zugelassen werden, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird.

§ 13.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 10 Mark.

Jeder Studierende hat außerdem 5 M. Auditoriengeld, 5 M. Bibliotheksgebühr und 5 M. Krankenkassenbeitrag für das Semester zu zahlen.

Das Honorar für die Vorlesungen und Übungen beträgt 5 M. für die Wochenstunde bis zur Höchstgrenze von 40 Mark.

Studierende der Naturwissenschaften und der Medizin zahlen zur Deckung der regelmäßigen sächlichen Ausgaben eine Institutsgebühr von 20 M. im Semester. Hierzu tritt für diejenigen Übungen, bei denen ein Materialverbrauch durch die Zuhörer stattfindet, eine Praktikantengebühr von 10 M. Wird die Summe der Praktikantengebühren von dem betreffenden Institut nicht verbraucht, so erfolgt am Semesterschluß Rückzahlung oder Anrechnung auf das Abgangszeugnis.

Die Gebühr für das Abgangszeugnis beträgt 10 Mark.

§ 14.

Jeder Studierende erhält bei seiner Aufnahme die Vorschriften für die Studierenden, eine Erkennungskarte zu seiner Legitimation und ein Anmeldebuch für die Vorlesungen.

Die Erkennungskarte hat der Studierende stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte beim Universitätssekretariat zu beantragen, wofür von der Quästur vorher ein Betrag von 2 Mark erhoben wird.

§ 15.

Jeder Studierende ist verpflichtet, dem Universitätssekretariat sofort nach seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung zu machen.

§ 16.

Die zur Erwirkung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden auf dem Universitätssekretariat aufbewahrt und dem Studierenden erst bei seinem Abgange wieder ausgehändigt.

§ 17.

Will ein Studierender von einer Fakultät zu einer anderen übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät anzuzeigen und sodann unter Vorlage der Bescheinigung dieser Anzeige durch den bisherigen Dekan den Dekan der neugewählten Fakultät um die Einschreibung zu ersuchen.

Ein solcher Übertritt von einer Fakultät zur anderen ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig. Von dem vollzogenen Übertritt hat der Studierende sofort dem Universitätssekretariat Anzeige zu machen.

§ 18.

Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden erst 14 Tage vor dem vorgeschriebenen Schluß des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden ausnahmsweise rechtfertigen.

II. Von den Vorlesungen.

§ 19.

Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu erteilende Erlaubnis des Rektors erforderlich. Diese Erlaubnis ist in das Anmeldebuch einzutragen.

§ 20.

Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen werden.

§ 21.

Binnen der in § 19 vorgeschriebenen Frist haben ferner die Studierenden die betreffenden akademischen Lehrer persönlich um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuches zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat diese dem Rektor nachzuweisen, der darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt, wenn er die Verspätung entschuldigt findet.

Fehlt die Eintragung des Lehrers oder fehlt bei einer verspätet erfolgten Eintragung der Vermerk des Rektors, so wird die Vorlesung in das Abgangszeugnis nicht aufgenommen.

§ 22.

Innerhalb der letzten 14 Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben die Studierenden persönlich um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Zu einem früheren Termin darf diese Abmeldung

nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Rektors hierzu eingetragen ist.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.

§ 23.

Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm auf Antrag ein neues Exemplar ausgemacht. Die Gebühr hierfür beträgt 10 Mark; sie kann von dem Rektor ganz oder teilweise nachgelassen werden, wenn der Verlust unverschuldet war.

Die Vorlesungen, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung oder Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, werden jedoch in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studierenden von den betreffenden Lehrern bescheinigt wird.

III. Rechtliche Stellung der Studierenden.

§ 24.

Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

Unabhängig hiervon steht jeder Studierende unter akademischer Disziplin.

IV. Akademische Disziplin.

§ 25.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren. Sie wird durch den Rektor und den Senat ausgeübt.

§ 26.

Disziplinarstrafen sind zu verhängen :

- 1) wenn Studierende gegen Vorschriften der Aufsichtsbehörde oder vom Rektor und Senat verstoßen,
- 2) wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden,
- 3) wenn sie ihre oder ihrer Mitstudierenden Ehre verletzen,
- 4) wenn sie eine Lebensweise führen, die im Widerspruch steht mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Universität.

§ 27.

Disziplinarstrafen sind :

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafen bis zu 20 Mark,
- 3) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzzeit,
- 4) Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),

- 5) Entfernung von der Universität (*consilium abeundi*),
- 6) Ausschluß von dem Universitätsstudium (*Relegation*). Die *Relegation* kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn diese aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 28.

Ein Studierender kann von den ihm zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, solange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere mit Beschlagnahme zu belegen.

§ 29.

Verweise und Geldstrafen können von dem Rektor allein, schwerere Strafen nur von dem Senat auf Grund einer durch den Universitätsrichter vorgenommenen Untersuchung auferlegt werden.

Der Universitätsrichter hat behufs dieser Untersuchung die Befugnis zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen. Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studierende einen Verweis auszusprechen oder eine Geldstrafe bis zu 20 Mark festzusetzen.

Dem Angeschuldigten ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, sich vor der erkennenden Instanz zu verantworten.

§ 30.

Studierende, welche als Angeschuldigte oder als Zeugen in einer Disziplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters ohne genügende Entschuldigung nicht Folge

leisten, unterliegen disziplinarischer Ahndung und können durch Anschlag am schwarzen Brett geladen oder zwangsweise vorgeführt werden.

Der Angeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens bei Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubnis des Universitätsrichters verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden.

§ 31.

Gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Semesters, auf Entfernung von der Universität oder auf Relegation ist Berufung zulässig.

Die Berufung ist schriftlich bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils nebst Gründen an den Verurteilten.

Über die Berufung entscheidet das Armeecorpscommando.

V. Vereine und Versammlungen der Studierenden.

§ 32.

Die Begründung von Vereinen bedarf der Genehmigung seitens der Universitätsverwaltung. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Einreichung der Satzung und eines Mitgliederverzeichnisses durch den Rektor einzureichen. Dies gilt auch für diejenigen Vereine, die bereits früher an der Universität bestanden haben.

Der gewählte Vorstand sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Universitätsverwaltung durch den Rektor anzuzeigen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Universitätsverwaltung.

§ 33.

Mitglieder der Vereine können nur immatrikulierte Studierende der Universität sein.

§ 34.

Das Bestehen eines Vereins, der die akademische Disziplin gefährdet, kann dauernd oder vorübergehend verboten werden. Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Bestrafung nach sich.

§ 35.

Versammlungen der Studierenden, öffentliche Aufzüge und öffentliche Festlichkeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Universitätsverwaltung stattfinden. Diese Genehmigung ist durch Vermittlung des Rektors unter Angabe der Tagesordnung nachzusuchen. Ausgenommen sind Versammlungen der Mitglieder genehmigter Vereine.

§ 36.

Bekanntmachungen von Vereinen oder einzelnen Studierenden dürfen innerhalb der Universität nur angebracht werden, wenn sie mit der Erlaubnis der Universitätsverwaltung versehen sind.

§ 37.

Diese Vorschrift tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
Dorpat, den 20. August 1918.

Der Oberbefehlshaber

von Rathen,
General der Infanterie.